



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Lehrbuch des Hochbaues

Gebäudelehre, Bauformenlehre, die Entwicklung des deutschen Wohnhauses, das Fachwerks- und Steinhaus, ländliche und kleinstädtische Baukunst, Veranschlagen, Bauführung

Esselborn, Karl

Leipzig, 1908

§. 5. Die Vergebung der Arbeiten

[urn:nbn:de:hbz:466:1-49875](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-49875)

Abweichungen, auch wenn sie angenommen, auf keinen Fall bezahlt, ebenso wenn mehr Hölzer verwendet werden als gezeichnet sind; für Verschnitt wird nichts geleistet, es kommen nur wirkliche Längen (einschl. der Überblattungen und Zapfen, letztere zu 7 cm gemessen) in Rechnung.

Die erforderlichen Stichmaße hat der Unternehmer selbst am Bau zu nehmen, von etwaigen zu Änderungen Anlaß gebenden Abweichungen ist die Bauleitung in Kenntnis zu setzen. Fehlerhafte und nach unrichtigen Maßen ausgeführte Arbeiten sind sofort zu beseitigen, andernfalls geschieht dies auf Kosten des Unternehmers. Der Unternehmer hat sich von dem entsprechenden Fortschritt der Maurerarbeiten selbst zu überzeugen, so daß er stets rechtzeitig die einzelnen Gebälke usw. anliefern kann. Im allgemeinen wird die Bauleitung den Unternehmer an die Ablieferung der am Bau benötigten Arbeiten erinnern, sie ist aber nicht verpflichtet dazu.

Aus den besonderen Bedingungen der Spenglerarbeiten.

Rinnen und Rinnenträger, Abfallrohre und Rohrschellen. Die Rinnenträger sind in den bestimmten Entfernungen und den Zeichnungen entsprechend auszuführen und anzubringen. Bei gewöhnlichen Hängerinnen in Entfernungen von 70—80 cm mit verzinkten Nägeln und Schrauben von entsprechender Stärke und Länge auf der Dachschalung und den Sparren gut zu befestigen.

Die Rohrschellen für die Abfallrohre werden in Entfernungen von etwa 2 m angebracht und sind im Mauerwerk mit langen Stiften bzw. Steindollen gut zu befestigen, dieselben müssen Scharnier und Zugschraube erhalten.

Die Abfallrohre sind oberhalb der Rohrschellen mit passenden Wulsten oder aufgesetzten Nasen und am unteren Ende soweit es erforderlich mit Ausgußknie zu versehen. Hierzu gehört auch die ordnungsmäßige Einführung und Verbindung der Abfallrohre in die eisernen Standröhren des Kanals und die Herstellung der Rinnenkasten, Bogen usw.

Die Lötnaht ist nach außen zu legen. Die Einzelstücke der Röhren müssen mindestens 10 cm ineinanderstecken. Kniestücke und Gesimskröpfungen sind ganz sorgfältig und sauber auszuführen unter Berücksichtigung etwaiger Zeichnungen, dasselbe gilt von Übergangsstücken (Bogen) an den Rinneneinläufen.

Wo Abfallrohre durch Gesimse führen, müssen die entsprechenden Futter mit $1\frac{1}{2}$ cm größerem Durchmesser von gleicher Blechstärke eingelegt werden, dieselben werden als Rohrlänge mitgemessen. Können Abfallrohre nicht sofort angebracht werden, so hat der Unternehmer ohne besondere Entschädigung passende Kniestücke (Ausläufe) provisorisch anzubringen und später wieder zu entfernen. Dieselben müssen auf Verlangen $1\frac{1}{2}$ m über die Rüstung hinausreichen; derartige Hilfsrohre usw. sind sobald als dies möglich durch definitive Rohre zu ersetzen.

Die Rinnen sind nach den erforderlichen Angaben und Zeichnungen auszuführen und ins Gefälle zu verlegen bzw. mit innerem Gefälle bei Kastenrinnen. Bei großen Längen sind an den Bruchpunkten des Gefälls Zugböden anzubringen.

§ 5. Die Vergebung der Arbeiten geschieht auf verschiedene Art und Weise, wobei nur die auf S. 388 unter 2 aufgeführten Unterlagen aufgelegt, bzw. den Unternehmern zur Kenntnisnahme unterbreitet werden. Beim Vergeben der Bauarbeiten handelt es sich um die Übergabe der Ausführungsarbeiten an einen Unternehmer, der die fertige Arbeit liefert und zwar so, daß er alle Materialien samt Geräten und Gerüsten usw. dazugibt oder aber es kommt der zweite Fall in Betracht, daß dem Unternehmer Materialien geliefert werden, die er nur weiter zu bearbeiten resp. zu verwenden hat, z. B. es werden dem Unternehmer der Maurerarbeiten fertige Steinhauerarbeiten geliefert und er hat die

zum Versetzen notwendigen Gerüste, den Mörtel, die Arbeiter usw. zu stellen und die Steine an Ort und Stelle zu versetzen.

Die Verdingung der Bauarbeiten geschieht auf verschiedene Arten, z. B.:

1. An einen Generalunternehmer (General-Entreprise), der sämtliche Arbeiten zum ganzen Bauwesen auf Grund des Kostenanschlags und der Zeichnungen übernimmt und den ganzen Bau fertigstellt, — schlüsselfertig übergibt, — wobei ihm für sämtliche Arbeiten ein fester Preis, eine Pauschalsumme, als Vergütung zuerkannt wird oder aber es werden Grundpreise für alle Arbeiten und Positionen eingesetzt, die auf Grund der Verträge nach Fertigstellung gemessen und alsdann die entsprechenden Preise dafür bezahlt werden. In beiden Fällen, besonders im ersteren, hat der Unternehmer außerordentlich viel Spielraum bei der Ausführung.

2. Die Arbeit wird im Taglohn ausgeführt nach vereinbarten Preisen, es bedingt dies wohl gewöhnlich eine solide, aber auch sehr teure und einen großen Zeitraum in Anspruch nehmende Arbeit.

3. Es werden die Arbeiten getrennt, an Spezialunternehmer vergeben auf Grund von Angeboten für die Arbeit und die Lieferungen.

Dieses Verfahren wird als Submissionsverfahren bezeichnet, dabei kommt in Betracht:

a) Das mündliche Bedingungsverfahren, hauptsächlich angewandt beim Kauf, An- und Verkauf von Holz im Wald oder von abgängigen Baumaterialien beim Abbruch von Gebäuden usw., selten bei der Übernahme von Neubauarbeiten.

b) Das schriftliche Angebot,

α) mit Beschränkung auf besonders aufgeforderte Unternehmer,
β) allgemeines öffentliches Verfahren, ohne Einschränkung.

4. In einzelnen Fällen werden von der Bauleitung Arbeiten und Materiallieferungen an einzelne Unternehmer aus freier Hand vergeben. Es gilt dies bei raschem Bedarf, wenn eine Submission zwecklos wäre, oder auch, wenn es sich um Spezialarbeiten, hauptsächlich auch um sog. Qualitätsarbeiten handelt.

Die Angebotstellung geschieht gewöhnlich im Auf- oder Abgeböt in Prozenten der veranschlagten Preise oder es werden Einzelpreise für die verschiedenen Positionen abgegeben oder es werden Einzelarbeiten um Pauschalsummen übernommen. Beim öffentlichen Verfahren werden die Bedingungen gewöhnlich so gestellt, daß der Unternehmer 8 Tage bis zu 6 Wochen an sein Angebot gebunden bleibt und zwar wird hier bei Privatbauten ein kürzerer Termin bestimmt als bei Staats- und Gemeindebauten, da in letzterem Fall häufig verschiedene Behörden und Instanzen ihre Zustimmung geben müssen. Die Angebotstellung erfolgt stets schriftlich und muß allgemein die Erklärungen enthalten, daß der Unternehmer von allen Bedingungen Kenntnis erhalten hat, sich mit denselben einverstanden erklärt und sich allen daraus ergebenden Verpflichtungen bei der etwaigen Übertragung der Arbeit unterwirft.

Beim Zuschlag der Arbeit wird hauptsächlich auf die Leistungsfähigkeit des betreffenden Unternehmers zunächst Rücksicht zu nehmen sein, schon im eigenen Interesse der Bauleitung und des Bauherrn. Erst in zweiter Linie wird der Preis in Betracht gezogen werden.

Die Verträge über diese Arbeiten sind als Urkunden aufzustellen, bei Staats- und Gemeindebauten mit den notwendigen Stempeln zu versehen und von beiden vertragschließenden Parteien dem Bauherrn (Bauleitung) und dem Unternehmer, sowie etwa geforderten Bürgen für den letzteren zu unterzeichnen. Diese Verträge müssen kurz,

aber klar gefaßt werden und dürfen Zweideutigkeiten nicht zulassen. Als Unterlage dienen die früher erwähnten Bedingungen, Zeichnungen usw.

Nach der Vollendung der Bauarbeiten werden unter Zugrundlage der erfolgten Ausführung der Kostenanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw. die Abrechnungen zu den Gebäuden oder Gegenständen aufgestellt.

§ 6. Die Abrechnungen. Teilweise erfolgen diese schon während der Bauzeit, besonders für solche Arbeiten, die nachträglich nicht mehr in ihrem vollen Umfang festgestellt werden können; es gilt dies z. B. für Kanalarbeiten, Fundamente, die wieder eingefüllt werden, Isolierungen der Fundamente usw. Die Termine für die Abrechnungen werden in den früher erwähnten Bedingungen festgestellt, sowohl für die Einlieferung der Abrechnung zur Prüfung an die Bauleitung, als auch die Zeit, welche der Bauleitung zusteht und innerhalb der die Abrechnungen gemacht werden müssen und geprüft werden sollen. Die Maßaufnahmen geschehen auf verschiedene Art und Weise.

1. Durch einen Geometer, der an der Hand der Verträge und der Zeichnungen und unter Berücksichtigung des Ausführungszustandes in Gegenwart des Unternehmers oder seines Stellvertreters mißt.

2. Der Bauführer mißt die Arbeiten zusammen mit dem Unternehmer.

3. Dem Unternehmer bleibt die Aufstellung der Rechnung allein überlassen. Die Art des Ausmessens ist von vornherein in den Verträgen festzulegen und auch mit solchen Bestimmungen zu versehen, daß die Kontrolle der Rechnung dem Revidierenden möglichst erleichtert wird. Derartige Bestimmungen sind z. B., daß in der Abrechnung die einzelnen Posten z. B. in der Maurerarbeit nicht nur nach Positionen, sondern auch nach der Lage der Räume oder nach der Himmelsrichtung z. B. einer Umfassungswand so zu bezeichnen sind, daß diese jederzeit leicht aufgefunden werden können. Bei der Benutzung der früher erwähnten Raumnummern wird dies leicht möglich sein.

Taglohnrechnungen und außerordentliche Arbeiten sind am Schluß der Rechnung unter Hinzufügung der notwendigen Belege aufzuführen. Für die Berechnung der Erdarbeiten und auch der Maurerarbeiten unterhalb des Sockels ist es zweckmäßig, in die Preise nicht nur die genaue Höhe des Schnurgerüsts, sondern auch des alten und des neuen Terrains genau einzuzeichnen. Ist die Ausführung nicht genau nach den Zeichnungen, sondern aus verschiedenen Gründen mit Abweichungen davon erfolgt, so sind entsprechende Revisionszeichnungen mitzuliefern, welche die Abänderung klar kenntlich machen. Alle Maßaufnahmen für ein- und denselben Bau werden in ein besonderes Meßbuch eingetragen, das der Bauführer in Verwahrung hat. Das Ausmaß wird nach erfolgter Messung durch den Unternehmer oder seinen Stellvertreter anerkannt. In die eigentliche Meßurkunde oder Rechnung werden die aus dem Außmaß ermittelten Maße nach den einzelnen Positionen eingesetzt unter Hinzufügung der Preise, wie sich diese aus der Offertstellung gestalten. Prozent-Ab- oder Aufgebote sind entsprechend zu berücksichtigen. Es ist ein allgemeiner Grundsatz, daß Arbeiten, die nicht bestellt wurden, auch nicht bezahlt werden und daß dies auch bei eigenmächtigen Abänderungen der Fall ist, wenn diese Mehrkosten bedingen und wenn solche Änderungen nicht unter Umständen eine Zurückweisung dieser Arbeiten bedingen.

Abgerechnet wird stets nach den wirklich ausgeführten Arbeiten am Bau und nach den Bestimmungen der Verträge, sowie im Einklang mit den Zeichnungen oder sonstigen etwaigen besonderen Vereinbarungen. Ist im Kostenanschlag die Masse einer Arbeit in größerer Ausdehnung angenommen als es sich nachher an